

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines .....	2
2.	Internat .....	3
3.	Voranschlag .....	4
4.	Rechnungsabschluss .....	6
5.	Zahlungsverkehr .....	6
6.	Inventar .....	8
7.	Material .....	9

## 1. Allgemeines

Die NÖ Landesberufsschule Geras (im Folgenden kurz LBS genannt) wird lehrgangsmäßig geführt; nach einem Provisorium (Übersiedlung der Schule von Baden nach Geras) wurde das Schulgebäude mit angeschlossenem Schülerheim im Schuljahr 1992/93 in Betrieb genommen.

Der Bau wurde mittels Sonderform finanziert; die Liegenschaft befindet sich im Eigentum des Landes NÖ; für die Hospes GrundstücksverwaltungsgesmbH ist ein Baurecht bis 31. August 2027 und ein Vorkaufsrecht gemäß Pkt. VII/2 des Baurechtsvertrages vom 29. Oktober 1990 grundbücherlich eingetragen. Die im Zuge der Errichtung beschafften Inventargegenstände befinden sich im Eigentum der Telos Mobilien – LeasinggesmbH & CO KG.

Im Schulgebäude sind neben diversen Nebenräumen die Direktionsräumlichkeiten, ein Konferenzzimmer, 6 Klassenräume, 3 Teilklassen (für leistungsdifferenzierten Gruppenunterricht), 11 Werkstätten (5 Küchen, 4 Servierräume, 2 Floristenwerkstätten) und ein Turnsaal untergebracht. Im Freien befindet sich auch noch eine Sportanlage.

Am Turnunterricht beteiligen sich rund 30 bis 40 % der Schüler, am freiwilligen Religionsunterricht nehmen nahezu 100 % der Schüler teil.

Montag bis Donnerstag werden zwischen 7.45 Uhr und 17.30 Uhr zehn Unterrichtsstunden, freitags zwischen 7.00 Uhr und 15.55 Uhr neun Unterrichtsstunden gehalten.

Gemäß der Verordnung über die Schulsprengel der berufsbildenden Pflichtschulen in NÖ, LGBl. 5000/60, sind eingeschult:

- Koch
- Restaurantfachmann
- Koch, Restaurantfachmann (als Doppelberuf)

Der Sprengel für diese Berufe besteht aus den Verwaltungsbezirken Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems a. d. Donau, Mistelbach, Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl und aus der Statutarstadt Krems. a. d. Donau.

- Blumenbinder und –händler (Florist)

mit dem Sprengel Bundesland NÖ.

Die Lehrzeit beträgt drei Jahre, lediglich beim Doppelberuf Koch und Restaurantfachmann vier Jahre.

Für die Berufe Koch und Restaurantfachmann als Einzelberuf sind zwei 10-wöchige und ein 5-wöchiger Lehrgang zu absolvieren, für den Doppelberuf Koch und Restaurantfachmann sind drei 10-wöchige und ein 5-wöchiger Lehrgang erforderlich.

Blumenbinder und –händler (Florist) haben drei 10-wöchige Lehrgänge zu besuchen.

Die Schülerzahlen von  
626 Schülern im Schuljahr 1996/97 stiegen über  
638 Schüler im Schuljahr 1997/98 auf  
665 Schüler im Schuljahr 1998/99.

Diese insgesamt leicht steigende Tendenz der Schülerzahlen ist auf einen Anstieg beim Doppelberuf Koch und Restaurantfachmann sowie der Blumenbinder und –händler einerseits und einen leichten Rückgang bei den Einzelberufen Koch und Restaurantfachmann andererseits zurückzuführen.

Die Schülerzahl des Schuljahres 1998/99 ergibt sich aus  
168 Köchen,  
329 Köchen und Restaurantfachleuten (Doppelberuf),  
65 Restaurantfachleuten und  
103 Blumenbindern und –händlern (Floristen).

### **1.1. Prüfgegenstand**

Schwerpunkt der Prüfung der LBS Geras war das Rechnungsjahr 1998.

## **2. Internat**

An die Schule angeschlossen ist ein Schülerheim mit 180 Betten in Vierbettzimmern, dessen wirtschaftliche Führung den Fachgruppen Gastronomie und Hotel und Beherbergungsbetriebe der Handelskammer NÖ übertragen wurde.

Die pädagogische Leitung des Schülerheimes ist dem Direktor der LBS übertragen, der Erzieherdienst wird von den Lehrern der Schule wahrgenommen, wobei die Leistung von Erzieherdienststunden gemäß der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 1980 über die Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher, LGBl. 2605/1, im entsprechenden Ausmaß als Unterrichtsstunden angerechnet werden.

Das Internat wird durchschnittlich von rund 98 % der Schüler in Anspruch genommen.

Die Übertragung der wirtschaftlichen Führung des Schülerheimes wurde mit Vertrag vom 30. Juni bzw. 6. Juli 1992 den Fachgruppen Gastronomie und Hotel und Beherbergungsbetriebe der Handelskammer NÖ übertragen.

In diesem Vertrag ist u.a. auch ein entgeltliches Nutzungsrecht für den GBSR in Ferienzeiten vereinbart. Von diesem Nutzungsrecht wurde bisher erst einmal, und zwar im Sommer 1993, Gebrauch gemacht.

Ferner ist in diesem Vertrag u.a. auch in Pkt. V festgehalten, dass die mit der wirtschaftlichen Führung des Schülerheimes betrauten Fachgruppen autonom berechtigt sind, einen kostendeckenden Internatsbeitrag einzuheben.

Wie schon in einigen Berichten der Finanzkontrolle zuvor wird festgehalten, dass dies den Bestimmungen des § 63 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000, wonach der gesetzliche Schülerheimerhalter – also das Land NÖ – kostendeckende Heimbeiträge vorzuschreiben und einzuheben hat, widerspricht.

### **Ergebnis 1**

**Beim Abschluss von Verträgen ist auf die Gesetzeskonformität unbedingt zu achten.**

*LR: Der Gewerbliche Berufsschulrat bemüht sich seit Jahren, mit der Wirtschaftskammer Niederösterreich Verträge über die wirtschaftliche Führung und Verwaltung der Schülerheime abzuschließen, die zur Gänze den Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000, entsprechen. Eine Zustimmung der Wirtschaftskammer Niederösterreich zur Änderung bestehender Verträge konnte bisher jedoch noch nicht erreicht werden. Der Gewerbliche Berufsschulrat für Niederösterreich wird jedoch weiterhin darauf drängen, den mit den Fachgruppen Gastronomie, Hotel und Beherbergungsbetriebe der Wirtschaftskammer Niederösterreich abgeschlossenen Vertrag über die wirtschaftliche Führung des Schülerheimes der Landesberufsschule Geras in Entsprechung des NÖ Pflichtschulgesetzes zu ändern.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da das Schülerheim baulich mit der LBS verbunden ist, kommen gemeinsame Gebäudekosten zum Tragen:

- Die Verrechnung der Heizkosten (Fernwärme) erfolgt nach von Subzählern abgelesenen Verbrauch, wobei 5 % des Schulverbrauchs dem Internat zugerechnet werden, da der Speisesaal an den Subzähler der Schule angeschlossen ist, jedoch ausschließlich vom Internat benützt wird.
- Die Kanalgebühren werden im Verhältnis der im Kanalgebührenbescheid der Gemeinde Geras angeführten Berechnungsflächen (Schule: 6.068,26 m<sup>2</sup>; Internat: 3.551,79 m<sup>2</sup>) aufgeteilt.
- Die Wasserbezugsgebühren werden über einen gemeinsamen Zähler verrechnet und in einem Verhältnis von 1/3 Schule und 2/3 Internat aufgeteilt.
- Die angeführten Gebäudekosten werden zunächst vom GBSR getragen und jährlich mit der Wirtschaftskammer NÖ verrechnet.
- Die dargestellte Verrechnung der Heizkosten sowie der Wasser- und Kanalgebühren stellt lediglich eine geübte Praxis dar, worüber keine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

## **Ergebnis 2**

**Im Sinne der Rechtssicherheit ist über die Verrechnung der gemeinsamen Gebäudekosten – insbesondere wenn eine prozentuelle oder eine von Subzählern abweichende Aufteilung vorgenommen wird - eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.**

*LR: Der Gewerbliche Berufsschulrat für Niederösterreich wird eine schriftliche Vereinbarung über die Verrechnung der gemeinsamen Gebäudekosten mit den Fachgruppen Gastronomie, Hotel und Beherbergungsbetriebe der Wirtschaftskammer Niederösterreich anstreben.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **3. Voranschlag**

Vom Direktor der LBS Geras wird – wie von den Direktoren der anderen Berufsschulen auch - ein Entwurf für den Voranschlag des Sachaufwandes des ordentlichen Haushaltes erstellt und dem Amt des GBSR übermittelt.

Dieser Entwurf wird im Amt des GBSR überarbeitet und mit dem Direktor im Beisein des für die Schule zuständigen Berufsschulinspektors besprochen.

Diese Ergebnisse werden nach Posten zusammengefasst und nach Beschlussfassung durch das Kollegium des GBSR beim Amt der NÖ Landesregierung zur Aufnahme in den Voranschlag des Landes NÖ beantragt.

Nach Beschlussfassung des Landesvoranschlages (aufgeteilt auf Posten, für alle Berufsschulen zusammen) werden die Posten des Sachaufwandes des ordentlichen Haushaltes auf die einzelnen Schulen aufgeteilt und als Voranschlag des GBSR dem Kollegium zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nunmehr wird dieser Voranschlag den Schulen als verbindlich mitgeteilt.

Da im Voranschlag des Landes NÖ innerhalb der einzelnen Ansätze und Teilabschnitte, getrennt nach Personal- und Sachausgaben sowie getrennt nach Kreditverwaltungen gemäß Pkt. 5.1. des Antrages zum Voranschlag gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht, kann unter Ausnützung dieser Deckungsfähigkeit das Kollegium des GBSR einen Voranschlag für die Landesberufsschulen beschließen.

Das Kollegium des GBSR hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1997 den Voranschlag für die Berufsschulen und damit auch für die LBS Geras für das Jahr 1998 beschlossen.

Die Voranschlagsstellen des Personalaufwandes und des außerordentlichen Haushaltes werden vom Amt der NÖ Landesregierung veranschlagt bzw. verwaltet. Zuständig hierfür sind die Abteilung Personalangelegenheiten B (LAD2-B) bzw. die Abteilung Berufsschulen (WST4).

### **3.1. Dienstpostenplan**

Im jeweiligen Dienstpostenplan des Landes NÖ sind der Dienstpostenplan des GBSR, die Dienstpostenpläne für die gewerblichen Berufsschulen sowie die Stellenpläne für die der Diensthoheit der Länder unterstehenden Lehrer an Berufsschulen in NÖ enthalten.

Die Erstellung des Dienstpostenplanes für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen obliegt gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976, LGBl. 2600, der NÖ Landesregierung auf Vorschlag des GBSR.

Der Dienstpostenplan 1999 weist für die LBS Geras folgende Dienstposten auf:

1 Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst (C/c)  
1,5 Kanzleidienst einschl. Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst (d)  
5,5 ES II  
somit in Summe 8 Dienstposten.

Der Stand der Bediensteten per Juni 1999 stimmt mit dem Dienstpostenplan überein.

Per obigem Datum sind an der LBS Geras beschäftigt:

14 pragmatisierte Berufsschullehrer (einschl. Direktor u. Direktor-Stv.)  
4 vollbeschäftigte Vertragslehrer und  
4 teilbeschäftigte Vertragslehrer.

Diese Lehreranzahl ist in der Summe der Lehrerplanstellen des Stellenplanes für Berufsschulen für das Bundesland NÖ enthalten.

## 4. Rechnungsabschluss

Unter Bedachtnahme auf den Voranschlag des Landes NÖ hat das Kollegium des GBSR in seinem Voranschlag für das Jahr 1998 für die Gewerblichen Berufsschulen der LBS Geras einen Ausgabenrahmen für die Ausgaben für Anlagen (VS 1/220233) von S 190.000,00 und für die sonstigen Sachausgaben (VS 1/220239) einen solchen von S 3.027.000,00 eingeräumt.

Der Rechnungsabschluss 1998 ergab, dass der Voranschlag bei den Sachausgaben für Anlagen eingehalten wurde; der Ausgabenrahmen für die sonstigen Ausgaben wurde um rund S 500.000 unterschritten. (Überschreitungen einzelner Posten werden durch Unterschreitung anderer kompensiert; da in den Beschlüssen zum Voranschlag des Landes NÖ die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt ist, werden einzelne geringfügige Überschreitungen keiner kritischen Betrachtung unterzogen.)

### 4.1. Ankauf von Werkstättenmaterial

Zu den Ausgaben der Post 4200 „Werkstoffe“ wird festgestellt:

Bei einem Voranschlagsbetrag von S 520.000,00 wurden tatsächlich S 614.149,80 verausgabt, wodurch sich die doch beträchtliche Überschreitung von S 94.149,80 ergibt.

Als Begründung für diese Überschreitung ist der erhöhte Aufwand an Unterrichtsmaterial anzusehen. Dieser entstand dadurch, dass zwei zusätzliche Klassen geführt werden mussten, was bei der Erstellung des Voranschlages noch nicht bekannt war.

Nahezu die Hälfte dieser Ausgaben (ca. 45 %), nämlich S 285.062,03 verteilt auf ca. 35 Einzelrechnungen, entfielen auf Material für die Blumenbinder und -händlerwerkstätten. Alle diese Einkäufe wurden bei ein und der selben Firma in Wien getätigt. Schriftliche Unterlagen über das Einholen von Vergleichsanboten bzw. Interessentensuche als Grundlage für eine Ausschreibung liegen nicht vor.

### Ergebnis 3

**Es wird empfohlen, in regelmäßigen Zeitabständen Vergleichsanbote einzuholen und dies zu dokumentieren.**

*LR: Die Landesberufsschule Geras wird angewiesen, in regelmäßigen Zeitabständen Vergleichsanbote beim Einkauf von Material für die Blumenbinder und -händlerwerkstätten einzuholen, und dies zu dokumentieren.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 5. Zahlungsverkehr

Der LBS Geras ist vom GBSR (wie auch den anderen Berufsschulen) ein Verlag zur Bestreitung von Sachausgaben bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag von S 3.000,00 eingeräumt. Hiefür wird bei einem örtlichen Geldinstitut ein Girokonto, wofür der Direktor, der Direktor-Stellvertreter sowie der dienstälteste Lehrer – hievon jeweils zwei gemeinsam – zeichnungsberechtigt sind, geführt. Da dem GBSR seinerseits vom Amt der NÖ Landesregierung ein Verlag eingeräumt ist, aus dem er die Verläge an die Landesberufsschulen weitergibt, handelt es sich hierbei um einen Subverlag.

Bei den den festgesetzten Höchstbetrag überschreitenden Bestellungen bzw. Aufträge müssen die Rechnungen dem GBSR zur Zahlung vorgelegt werden; diese werden vom GBSR direkt beglichen. In Einzelfällen werden vom GSR die Rechnungen zur Begleichung durch die Schule freigegeben. (Abhängig von der jeweiligen Verlagshöhe der Schule und Dringlichkeit der Zahlung – Wahrung von Skantomöglichkeiten.)

Der Höchstbetrag der Zahlungen, die aus dem Subverlag der Schule beglichen werden dürfen, erscheint zu gering; eine Erhöhung dieses Betrages könnte Verwaltungsabläufe reduzieren.

#### **Ergebnis 4**

**Es wird empfohlen – günstigerweise im Einklang mit einer anzustrebenden Modernisierung des Zahlungsverkehres – die Höchstgrenze für Zahlungen aus dem Verlag anzuhoben.**

*LR: Bei der nächsten Änderung der Vorschrift des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Landesberufsschulen wird die Höchstgrenze für Zahlungen aus dem Verlag angehoben werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vom GBSR werden mindestens 4-mal pro Jahr den Berufsschulen die jeweiligen Kreditstände bekannt gegeben, wodurch die erforderliche Kreditüberwachung der einzelnen Schulen ausreichend gewährleistet erscheint.

Die einzelnen Gebarungsfälle werden in der LBS in einem Journal festgehalten (zeitgeordnete Verrechnung). Anlässlich der Abrechnung des Subverlages werden die im Journal aufgezeichneten Gebarungsfälle anhand der Belege händisch postenmäßig zusammengestellt; diese Zusammenstellung wird zusammen mit den Originalbelegen dem GBSR übermittelt. Dieser erfasst und überprüft diese Abrechnungen und verbucht sie unter Zuordnung zur betreffenden Schule. Der GBSR seinerseits hat als verlagsführende Stelle einerseits jeweils bei der kreditverwaltenden Abteilung die erforderlichen Verlagsmittel anzufordern, andererseits Einnahmen an das Land NÖ (als Einnahmen des Landes NÖ) abzuführen. Hievon betroffen sind u.a. die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Ersätze für eigene Leistungen, Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial etc.

Ein monatlich erstellter Abschluss wird vom GBSR der Buchhaltungsabt. 3 übermittelt. Der Jahresabschluss wird von der Buchhaltungsabt. 3 erstellt und dem GBSR zur Beschlussfassung durch das Kollegium übermittelt.

Die gesamte geschilderte Vorgangsweise erscheint in Anbetracht der heutigen technischen und organisatorischen Möglichkeiten als zu aufwendig .

Aus Sicht des LRH bräuchte die Umstellung auf eine zentrale Geldverwaltung, wie sie derzeit im Bereich der Abteilung Heime (Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Landes-Jugendheime) und teilweise im Bereich der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten (Landeskrankenanstalten) angewendet wird, im Gegensatz zur derzeit gehandhabten dezentralen Girokontenführung entscheidende Vorteile.

In Anbetracht der buchhalterischen Notwendigkeiten und der erforderlichen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Landesverwaltung ist die Durchführung einer zentralen Geldverwaltung unbedingt nur mit der Einführung eines Neben- oder Subkontensystems zu betrachten. (Die Grundzüge eines Neben- bzw. Subkontenprinzips wurden vom LRH in

seinem Bericht über die Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen dargestellt.)

Das Wesen einer zentralen Geldverwaltung ist, dass die nachgeordneten Dienststellen keine eigenen Geldbestände auf Girokonten führen, sondern sich die durch sie veranlassten Geldbewegungen taggleich auf den zentralen Hauptkonten des Landes NÖ niederschlagen. Es ist dadurch möglich, die liquiden Mittel viel effizienter durch eine zentrale Stelle (Abteilung Finanzen, Landesbuchhaltungsabt. 9 - Kassenabteilung) zu verwalten. Durch das Zusammenfassen der liquiden Geldressourcen des Landes NÖ kann einerseits eine bessere Veranlagung freier Geldbestände erreicht werden und andererseits vermieden werden, dass die Abteilung Finanzen auf Grund von Liquiditätsengpässen Zwischenfinanzierungen in Anspruch nehmen muss, während bei den dezentralen Dienststellen freie Geldmittel vorhanden sind. Weiters fallen die bis zu einer Woche dauernden Bankwege für die Verlagsanweisungen sowie –abfuhr und somit die Zinsverluste durch die entsprechenden Valutatage weg.

### **Ergebnis 5**

**Die Empfehlung des LRH in seinem Bericht über den Gewerblichen Berufsschulrat, eine Modernisierung des Zahlungsverkehrs des Verlages des GBSR anzustreben, wird verstärkt.**

*LR: Der Gewerbliche Berufsschulrat für Niederösterreich wird eine Modernisierung seines Zahlungsverkehrs anstreben. Es wird derzeit bereits geprüft, ob bzw. in welchem Umfang die Einführung von zentraler Geldverwaltung, Nebenkontensystem und Telebanking im Berufsschulbereich möglich und sinnvoll ist.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **6. Inventar**

Im derzeit bestehenden Inventarverzeichnis, welches EDV-mäßig erstellt ist, sind nur jene Inventargegenstände erfasst, die entweder im Rahmen der Übersiedlung von Baden in die neu erbaute Schule in Geras übernommen oder seither aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes angeschafft wurden.

Die anderen Inventargegenstände wurden im Rahmen des Schulneubaues mittels Sonderfinanzierung (Leasing) beschafft und befinden sich noch nicht im Eigentum des Landes NÖ. Eine Erfassung dieses Inventars in geeigneter Form (als Fremdinventar) ist bisher unterblieben. Es ist beabsichtigt, erst bei Übergang ins Eigentum des Landes NÖ (nach Auslaufen der bezüglichen Leasingverträge) eine Inventarisierung durchzuführen.

In Entsprechung der Bestimmungen der Vorschrift des GBSR über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Landesberufsschulen sind auch Inventargegenstände, die im Rahmen von Sonderfinanzierungen beschafft werden, anlässlich deren Lieferung als Fremdinventar zu erfassen. Dies ermöglicht einerseits die Darstellung von in Sachwerten gebundenem Vermögen und die Kontrolle hinsichtlich Bestand, Zugang und Abgang sowie zweckentsprechende Verwendung bzw. zweckmäßige Nutzung von Vermögenswerten des Landes NÖ und erleichtert andererseits die Inventarisierung als Eigentum des Landes NÖ bei Eigentumsübertragung nach Ablauf der Sonderfinanzierungslaufzeiten.

### **Ergebnis 6**

**Auch bei der Anschaffung von Inventar, welches mittels Sonderfinanzierungen (Leasing) erfolgt, ist gemäß § 28 der Vorschrift des GBSR über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Landesberufsschulen vorzugehen.**

*LR: Der Gewerbliche Berufsschulrat für Niederösterreich wird in Zukunft darauf achten, dass bei Anschaffung von Inventar, welches mittels Sonderfinanzierung (Leasing) erfolgt, gemäß § 28 der Vorschrift über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Landesberufsschulen vorgegangen wird. Alle solcherart angeschafften Inventargegenstände werden vorerst in das Fremdinventar und bei Eigentumsübertragung nach Ablauf der Sonderfinanzierungslaufzeiten ins Schulinventar aufgenommen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Inventur, wie sie gemäß § 30 der genannten Vorschrift mindestens einmal pro Schuljahr durchzuführen und worüber eine Niederschrift abzufassen und dem GBSR vorzulegen ist, wurde bisher nicht durchgeführt.

### **Ergebnis 7**

**Die Bestimmungen der Vorschrift des GBSR über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Landesberufsschulen hinsichtlich der Inventur sind einzuhalten bzw. hat der GBSR Maßnahmen zur Einhaltung seiner Vorschriften zu setzen.**

*LR: Die Bestimmungen der Vorschrift über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Landesberufsschulen hinsichtlich der Inventur werden in Zukunft eingehalten bzw. wird der Gewerbliche Berufsschulrat für Niederösterreich Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschrift setzen. Eine Inventur wurde von jeder Schule vor kurzem gemäß § 30 der genannten Vorschrift durchgeführt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **7. Material**

### **7.1. Verbrauchsmaterial**

Das für den praktischen Unterricht erforderliche Verbrauchsmaterial wird in der jeweils voraussichtlich erforderlichen Menge angekauft und zum sofortigen Verbrauch ausgegeben.

Eine Lagerhaltung des Materials auf Vorrat wird nicht vorgenommen. Über die Belegsammlung hinaus werden daher auch keine Aufzeichnungen über den Materialverbrauch der Lehrwerkstätten geführt.

### **7.2. Gebrauchsmaterial**

Das Gebrauchsmaterial der Lehrwerkstätten wird den Leitern der jeweiligen Lehrwerkstätte anlässlich der Übernahme übergeben und listenmäßig festgehalten. Meist lehrgangsmäßig, mindestens jährlich, führen die Leiter der Lehrwerkstätten eine Inventur durch und erstellen eine Ersatzanforderung. Diese Ersatzanforderungen werden an den Direktor der Schule übermittelt, worauf dann eine gesammelte Nachbestellung erfolgt.

Gemäß den Bestimmungen der Vorschrift des GBSR über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind für Materialien – darunter sind jene Güter zu verstehen, die nicht Inventargegenstände und nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind und deren mengen- und wertmäßige Erfassung der Schule aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, des Nachweises der zweckmäßigen Verwendung oder der Sicherung gegen missbräuchliche Verwendung geboten erscheint – Materialkontoblätter und Materialkontenverzeichnisse zu führen; diese dürfen auch mittels EDV geführt werden.

Somit entspricht die Vorgangsweise der Schule formal nicht den Bestimmungen des § 33 der Vorschrift über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Landesberufsschulen.

### **Ergebnis 8**

**Die Bestimmungen der Vorschrift des GBSR über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Landesberufsschulen hinsichtlich der Materialverwaltung sind einzuhalten.**

*LR: Die Landesberufsschule Geras wird angewiesen, die Vorschrift über die Schulverwaltung für die NÖ lehrgangsmäßigen Landesberufsschulen hinsichtlich der Materialverwaltung einzuhalten.*

*Der Gewerbliche Berufsschulrat für Niederösterreich wird die Einhaltung der Bestimmungen des § 33 der Vorschrift in Zukunft vermehrt kontrollieren.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Dezember 1999

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber